

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2019/230

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Bauausschuss	öffentlich	07.11.2019	Beschlussfassung			

Zuschüsse Elektromobilität – Aufhebung des Sperrvermerks in Höhe von 25.000 €

I. Beschlussantrag

1. Der Sperrvermerk auf Investitionskonto 554000-Z01 „Zuschüsse E-Mobilität“ in Höhe von 25.000 Euro wird aufgehoben. Mit diesem Betrag wird die Einrichtung von vier Stromtankstellen mit jeweils zwei Ladepunkten durch die Stadtwerke Biberach bezuschusst.
2. Der Beschluss des Bauausschusses vom 28.11.2018, den Ladestrom an allen Ladestellen nicht mehr kostenlos abzugeben, wird aufgrund der hohen Kosten für die Abrechnung zunächst nicht umgesetzt. Die Verwaltung legt dem Gremium Ende 2021 erneut eine Kosten-Nutzen-Analyse vor.

II. Begründung

Der Bauausschuss hat am 28.11.2018 (DS 2018/224) den Sperrvermerk zur Förderung der Elektromobilität in Höhe von 25.000 Euro zum weiteren Ausbau der Ladeinfrastruktur aufgelöst. Damit sollen an vier Standorten in Mehrfamilienhaus-Wohngebieten je zwei Lademöglichkeiten geschaffen werden:

- Hochvogelstraße 4
- Otto-Schlecht-Str. 1
- Amriswilstraße 54
- Fünf Linden 17

Hintergrund dieser Überlegungen war und ist, dass in der Innenstadt von Biberach eine erste Grundversorgung mit Stromtankstellen vorhanden ist und die Bewohner in Einfamilienhausgebieten relativ einfach und kostengünstig eigene Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge herstellen können. In Mehrfamilienhaus-Wohngebieten ist dies aber häufig sehr schwierig. Um auch hier die Zukunftsmobilität voran zu bringen, möchten Stadtwerke und Stadt entsprechende Angebote schaffen.

Nachdem der Bauausschuss in der o.g. Sitzung zusätzlich beschloss, den Ladestrom an allen vorhandenen und geplanten Ladestellen nicht mehr kostenlos zur Verfügung zu stellen, konnten die damals freigegebenen Mittel von den Stadtwerken nicht mehr abgerufen werden und müssen daher jetzt neu beantragt werden. Die Komplexität der Thematik und die hohe Arbeitsauslastung haben dazu geführt, dass erst jetzt ein gemeinsamer Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet wurde.

Die Umsetzung und Inbetriebnahme der o.g. Ladesäulen muss bis zum 31.12.2019 erfolgen, da sonst die gewährten Fördermittel des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur (BMVI) in Höhe von bis zu 5.709,60 Euro je Standort entfallen. Bei geschätzten Gesamtkosten von 12.300 Euro je Standort sind diese Fördermittel nicht unerheblich. Die Stadtwerke haben daher in Absprache mit der Stadt vier intelligente und abrechnungsfähige Ladesäulen der Fa. Mennekes, Modell Smart N22 bestellt und werden diese bis zum Jahresende betriebsbereit herstellen.

Der Vorschlag, auf eine Abrechnung zunächst zu verzichten, basiert auf folgenden Grundlagen:

1. An den vorhanden acht Ladepunkten im Parkhaus Ulmer-Tor, der Tiefgarage Museum und dem Parkdeck Stadthalle wurden in 12 Monaten (Mitte 2018 bis Mitte 2019) ca. 29.000 kWh Strom mit einem Wert von rund 6.500 Euro (Ökostrom der e.wa riss – 22,31 Cent/kWh netto) von Elektro-Fahrzeugen abgenommen. Im Durchschnitt sind dies etwa 3.600 kWh/800 Euro je Ladepunkt. Diese in der Vergangenheit konstant angestiegenen Werte stagnieren jetzt, da die Ladepunkte zunehmend ausgelastet sind. Die Auslastung beruht vermutlich auch darauf, dass die in Biberach sehr günstigen Parkgebühren und die kostenlose Abgabe des Ladestromes wenig Anreiz bieten, ein vollgeladenes Fahrzeug zeitnah vom Ladeparkplatz zu entfernen.
2. Die in den Mehrfamilienhaus-Wohngebieten geplanten acht Ladestellen werden in der Anfangszeit bei weitem nicht die o.g. genannten Abnahmemengen erzielen. Bei einer Schätzung von zunächst 20 Prozent gegenüber den o.g. Ladepunkten wären dies ca. 900 kWh je Ladepunkt bzw. 200 Euro an Stromkosten im Jahr.
3. Die Fördermittel des BMWi sind mit der Auflage verbunden, dass eine evtl. Abrechnung des Ladestroms nach der sog. Preisangabenverordnung (PAngV) des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) vom 24.08.2018 zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass bei den geförderten Ladesäulen eine Abrechnung nach Strommenge und nicht nach Ladezeit erfolgen muss (auch eine Kombination ist nicht möglich).
Die Einführung eines zeitabhängigen Tarifs für die vorhandenen Ladesäulen, wie er von den Stadtwerken favorisiert wurde, entspricht ebenfalls nicht der PAngV und ist daher nicht mehr zulässig. Für eine Abrechnung nach Strommenge müssten daher neue Ladesäulen beschafft werden.
Als einzige Alternative bleibt eine kostenlose Abgabe des Stromes.
4. Am Markt gibt es eine Vielzahl an Abrechnungsdienstleistern. Die Stadtwerke würden sich derzeit für die Firma chargecloud entscheiden. Die Leistungen und Kosten liegen im Rahmen mit anderen Anbietern. Vorzüge sind die Beteiligung der Fa. Mennekes mit einem Drittel sowie die White-Label-Fähigkeit. Das heißt die Stadtwerke Biberach erscheinen dem Kunden gegenüber in allen Einzelkomponenten wie bei Rechnung, App und Logo.

Chargecloud ist sehr flexibel und bietet per Ladekarte oder App sowohl den Kunden anderer Abrechnungsdienstleister einen Ladezugang als auch europaweit den eigenen Kunden bei anderen Abrechnungsdienstleistern.

5. Ein einheitliches Abrechnungskonzept für alle vorhandenen und geplanten Ladepunkte, das der PAngV entspräche, würde demnach folgende Kosten verursachen (s. Anlage):
- Umrüstung der vorhandenen vier Ladesäulen in nach Strommenge abrechnungsfähige Ladesäulen - ca. 35.000 Euro
 - Betriebsbereitschaft (einmalige Kosten) für alle (vorhandene und geplante) Ladesäulen ca. 4.100 Euro
 - Die jährlichen Fixkosten (ohne Abnahme einer kWh Strom) liegen bei ca. 900 Euro je Ladesäule, d.h. 7.200 Euro für alle Ladesäulen.

Fazit:

Die Ersatzbeschaffung der vorhandenen Ladesäulen kostet 35.000 Euro zzgl. 2.000 Euro einmalige Kosten für die Betriebsbereitschaft. Hinzu kommen jährliche Fixkosten von 3.600 Euro. Dem stehen bei kostenloser Stromabgabe Kosten in Höhe von 6.500 Euro gegenüber. Ein evtl. Stromverkauf, der sich an üblichen Preisen orientiert (30 Cent/kWh brutto) würde zu ca. 7.300 Euro Netto-Einnahmen bei den Stadtwerken führen.

Bei den neuen Ladesäulen sind für eine Abrechnung nach PAngV einmalig 2.000 Euro notwendig, dazu kommen jährliche Fixkosten von 3.600 Euro. Die angenommenen Stromkosten betragen 1.600 Euro. Die Einnahmen bei einem Stromverkauf lägen bei ca. 1.800 Euro.

Die hohen Kosten für eine rechtskonforme Stromabrechnung stehen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Daher wird vorgeschlagen, den Strom zunächst weiter kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Bauausschuss diesem Vorschlag folgen, wird zugesichert, die Entwicklung der Stromabnahme genau zu beobachten und bei geänderten Rahmenbedingungen wie erhöhtem Stromabsatz und/oder geringer werdenden Abrechnungsgebühren eine Abrechnung des Stromes vorzuschlagen. Eine erneute Information des Bauausschusses soll in zwei Jahren, also Ende 2021, stattfinden.

R. Adler

Anlage:

1 Kostenübersicht